

UmwRG-Reform: Bundesregierung riskiert Rechtsunsicherheit, längere Verfahren und eine Schwächung des Umweltschutzes

Berlin, 21.01.2026: Der heutige Kabinettsbeschluss zur Reform des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) widerspricht dem darin genannten Ziel, das Gesetz an völker- und unionsrechtliche Vorgaben anzupassen und verschärft den Druck auf Umweltorganisationen. Das Gesetz regelt die Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden und Bürger*innen gegen umweltrelevante Vorhaben – von Industrieanlagen über Verkehrsprojekte bis hin zu Energieinfrastruktur.

Die vorliegende Reform bewegt sich in dem Spannungsfeld zwischen dem politischen Wunsch nach maximaler Planungsbeschleunigung und dem demokratischen Recht auf effektiven Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten. Sie ist nicht isoliert zu betrachten, sondern reiht sich in eine Serie von Gesetzesinitiativen ein – darunter die "föderale Modernisierungsagenda" und das "Infrastruktur-Zukunftsgesetz (IZG)" –, die eine materielle Aushöhlung des Umweltrechts und eine massive Einschränkung der Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten der Zivilgesellschaft bedeuten. Diese besorgniserregende Entwicklung schwächt insbesondere Umweltorganisationen darin, ihre ihnen zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, die Interessen der Umwelt zu wahren und die Einhaltung von Umweltstandards zu kontrollieren.

Eine verpasste Chance und fortwährende Mängel:

Während die völkerrechtliche Aarhus-Konvention und europarechtliche Vorgaben einen breiten Zugang zu Gericht durch eine Generalklausel ohne eine einschränkende Auflistung von Klagegegenständen vorsehen, verharrt der nun beschlossene Gesetzentwurf in der komplizierten und fehleranfälligen Logik einer aufzählenden Liste. Zwar wird die Anerkennungsvoraussetzung der Binnendemokratie für Umweltvereinigungen gestrichen, dies ist aber eine längst überfällige Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen und keine besondere Errungenschaft. Stattdessen beinhaltet der Entwurf Regelungen, die den Rechtsschutz weiter erschweren:

Einführung einer materiellen Präklusion (§ 5 UmwRG): Der Entwurf sieht vor, dass Einwendungen, die nicht im Verwaltungsverfahren vorgebracht wurden, im Klageverfahren unberücksichtigt bleiben können. Eine solche Klausel ist **weder zielführend noch zweckmäßig**, da sie die Gerichte überlasten und Verfahren unnötig verzögern wird. Die Regelung ist zudem **nicht mit dem Europarecht vereinbar**, das haben mehrere Urteile des EuGH verdeutlicht. Das Argument, dass auch auf europäischer Ebene perspektivisch eine Änderung vorgenommen wird und § 5 dann nachträglich europarechtskonform würde, kann aus rechtsstaatlichen Gründen nicht verfangen.

Befristung der Anerkennung von Umweltvereinigungen (§ 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 6 UmwRG): Die erstmalige Anerkennung einer Vereinigung soll künftig auf fünf Jahre, weitere Anerkennungen auf jeweils zehn Jahre befristet werden. Dies stellt eine erhebliche Schlechterstellung gegenüber der aktuellen Rechtslage ohne Befristung dar, bedeutet einen **enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das Umweltbundesamt** und setzt die Umweltvereinigungen noch stärker den politischen Gegebenheiten aus. Die Vereinbarkeit dieser Befristung mit der Aarhus-Konvention ist fraglich, da die Konvention darauf abzielt, den Zugang zu Gerichten für Umweltvereinigungen zu erleichtern und unnötige bürokratische Hürden zu vermeiden. Die Begründung im Gesetzentwurf, die Befristung diene

der "Aktualität des Kreises der Umweltvereinigungen", ist angesichts der damit verbundenen Nachteile unzureichend und verschleiert die faktische Erschwerung der Arbeit von Umweltverbänden.

Entfall der aufschiebenden Wirkung von Klagen (§ 7 Abs. 6 UmwRG): Vorgesehen ist auch, dass für alle Umweltverbandsklagen gegen Infrastrukturprojekte die aufschiebende Wirkung entfällt.

Zulassungsentscheidungen können somit grundsätzlich sofort vollzogen werden und damit vorzeitig Fakten geschaffen werden. Um das zu verhindern, müssen in jedem Fall aufwändige Eilverfahren geführt werden. Insbesondere, dass diese Sonderregelung nur Umweltverbände treffen soll, ist vor dem Hintergrund der Novelle – Entscheidungen aus Europa- und Völkerrecht, die einen weiten Zugang zu Gericht für Umweltverbände fordern – besonders irritierend.

Henrike Lindemann, Geschäftsführerin von Green Legal Impact, erklärt:

„Die Bundesregierung hat es erneut versäumt, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz umfassend an internationale Vorgaben anzupassen und zu einem tatsächlich anwendungsfreundlichen und rechtssicheren Werkzeug für die Umweltdemokratie zu machen. Stattdessen zementiert sie die Rechtsunsicherheit und überlastet die Gerichte durch eine weiterhin fragmentarische und überkomplizierte Gesetzgebung.

Dies passt in ein größeres Bild, wie auch beispielsweise die "föderale Modernisierungsagenda" und das "Infrastruktur-Zukunftsgesetz" (IZG) zeigen. Wir sehen in der aktuellen Bundespolitik eine massive Verschiebung zugunsten vermeintlicher Beschleunigung auf Kosten des Umwelt- und Naturschutzes. Dabei verursachen vor allem mangelhafte Gesetzgebung und fehlendes Personal in den Behörden den Innovationsstau, nicht etwa eventuelle Klagen von Verbänden. Offenbar geht es in der aktuellen Bundespolitik auch darum, materielle Umweltstandards abzusenken und die Beteiligung der Zivilgesellschaft zu erschweren. Das UmwRG in seiner jetzigen Form ist ein weiteres Puzzlestück in dieser Strategie, die demokratischen Kontrollmechanismen im Umweltschutz gezielt zu schwächen. Dies ist ein gefährlicher Trend, der die Fähigkeit von Umweltorganisationen, die Interessen der Umwelt zu vertreten, einschränkt. Wir fordern den Bundestag auf, diese Entwicklung zu korrigieren und ein Gesetz zu verabschieden, das den Vollzug des lebenswichtigen Umweltrechts umfassend sicherstellt und die demokratischen Klagerechte im Sinne der Aarhus-Konvention absichert.“

Wir verweisen auf unser [FactSheet](#) zur Verbandsklage und auf die [gemeinsame Stellungnahme](#) vieler Umweltverbände zum ursprünglichen Entwurf des Gesetzes vom August 2025.

Über Green Legal Impact Germany e.V. (GLI): Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) ist eine juristische Umweltorganisation. GLI nutzt das Recht und den Rechtsstaat, um Umweltschutz und Menschenrechte zu stärken. Dazu stärkt GLI zivilgesellschaftliche Akteure in Deutschland und weltweit, das Recht zu verstehen, anzuwenden, und zu verbessern.

Für Rückfragen

Henrike Lindemann

Geschäftsführerin Green Legal Impact Germany e.V.,

Tel. +49 30 235 97 79-61, lindemann@greenlegal.eu